

Betrachtungen zum Thema:
Gemeinnützigkeit in Stiftungen
nach Abgabenordnung und Steuern in der
Verwaltung BRD

Achtung:

-
Sie begeben sich handelsrechtlich in vertragliche Beziehungen mit einer
Verwaltungsorganisation, die Konsequenzen haben kann!_



Allgemeine Definition

- Ge|mein|nüt|zig <Adj>:
 - a) dem allgemeinen Wohl dienend: -e Arbeit; b) (Steuerw.) nicht auf Gewinn ausgerichtet
 - c) ehrenamtlich, karitativ, mitmenschlich, sozial, uneigennützig; (veraltend): wohltätig



Rechtliche Definition

- Die rechtlich relevante Definition für Gemeinnützigkeit ist § 52 der AO
- (1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.



Gültigkeitsbereich

- **Diese rechtliche Definition hat gleichermaßen Gültigkeit für alle in Deutschland tätigen Körperschaften (juristische Personen), die die Vorteile einer anerkannten Gemeinnützigkeit möchten.**
- **Körperschaften des privaten Rechts:
z. B. Stiftungen, Aktiengesellschaft, GmbH oder Verein**
- **Körperschaften des öffentlichen Rechts:
z. B. Bund, Länder, Ärztekammern; Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften**



Vorteile Anerkennung Gemeinnützigkeit in der Verwaltung BRD

1. Die Anerkennung der Steuerbegünstigung befreit die Stiftung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer.
2. Es können vielfache Umsatzsteuervergünstigungen in Anspruch genommen werden.
- 3. Es können Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbescheinigungen) ausgestellt werden, die den Spendern ihrerseits Steuervergünstigungen ermöglichen (steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden)
- Einmaliger Sonderausgabenabzug als Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung bis zu € 1.000.000,- pro Person, d.h. Verdoppelung für steuerlich zusammen veranlagte Ehepaare bis zu € 2.000.000,-
- Diesen Abzug kann man entweder sofort beanspruchen oder nach Belieben auf 10 Jahre verteilen.
- Geltung ab Veranlagungszeitraum 2007
- weiterhin kann man pro Person 20 % der jährlichen Einkünfte vollumfänglich steuermindernd in gemeinnützige Stiftungen spenden.
- 4. Entspricht die Satzung den Vorgaben der Abgabenordnung, erteilt das Finanzamt in einem positiven Bescheid die vorläufige Anerkennung als gemeinnützig. Einer Annerkennung durch die Stiftungsbehörde bedürfen Treuhand-Stiftungen nicht.



Nachteile Anerkennung Gemeinnützigkeit in der Verwaltung BRD

- 1. Die Satzung, das Stiftungsgeschäft und Ziele sind streng konform mit Gemeinnützigkeitsrecht und Katalog des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung festzulegen und genau zu beschreiben.
- 2. Dabei sind Passagen der Mustersatzung genau zu übernehmen, wie z.B der Satz der dann zwingend zu übernehmen ist: „... bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts ...“
- 3. Beim zuständigen Finanzamt wird unter Vorlage der Stiftungssatzung ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gestellt. Damit geht man einen Vertrag mit einer Verwaltung ein und ist deren Rechtssystem ausgesetzt.
- 4. Bei Aberkennung der Gemeinnützigkeit, die auch rückwirkend erfolgen kann, droht damit nicht nur der Verlust der Steuervorteile, sondern darüber hinaus der Verlust von Zugriff auf Vermögen und Ressourcen der Stiftung!!! Dies sollte man wissen.
- Man kann auch gemeinnützig ohne deren Anerkennung sein und Steuern umwandeln in eine selbstverstandene Gemeinnützigkeit geht auch anders!!!



Gestaltungsmöglichkeiten mit einer steuerbegünstigten Treuhandstiftung

Aufteilung der Erträge nach Abzug der Kosten

1/3 Zweckverfolgung

→ Ausgaben für satzungsmäßige Zwecke

1/3 Rücklage

→ Gem. § 58 Nr.6, 7 AO

1/3 Unterstützung für den Stifter od. nächsten Angehörigen

→ § 22 Nr.1 S.1 EStG; ggf. Ertragswertbesteuerung gem. § 22 Nr.1 S.3 Buchst. a) bb) EStG
Sofern das übertragende Vermögen mit Verpflichtung belegt ist, welche die Stiftung zu begleichen hat, hat dies Vorrang vor dem Rentenanspruch (z.B. Darlehen)



Steuerbegünstigung/Freistellung

- Der Freistellungsbescheid ist *keine Voraussetzung* der - sondern nur die Bescheinigung einer bestehenden - Steuerbegünstigung.
- Der Bescheid dient gleichzeitig als Nachweis für die Steuerbegünstigung nach anderen Gesetzen (Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungsteuer), führt aber nicht automatisch zur vollumfänglichen Freistellung von jeglicher Besteuerung.
- Der Freistellungsbescheid kann in aller Regel *noch jahrelang* zu Lasten der Organisation *geändert* werden
- In Zuwendungsbestätigungen muss das Datum eines nicht mehr als fünf Jahre zurückliegenden Bescheides angegeben werden.



Projektarbeit, fördernd

- Verwirklichung von Satzungszielen durch Förderprojekte
- Auswahl und Unterstützung von Projekten, die zu unterstützen den satzungsgemäß bestimmten Zielen der Stiftung entsprechen.
- **Vorteil: Ressourcenschonend, da wenig Verwaltungsaufwand, kein Projektmanagement und keine eigene Rechtsfähigkeit nötig**
- **Praktische Möglichkeiten:
Durch finanzielle Zuschüsse,
Durch Bereitstellung von Räumen oder Material,
durch Stipendien oder sonstige Fördermittel**



Projektarbeit, operativ

- Verwirklichung v. Satzungszielen durch operative Projekte
- Operativ tätige Stiftungen verfolgen die jeweiligen Stiftungszwecke selbst, d.h. sie entwickeln eigene Projektideen und führen diese Projekte in eigener Regie durch.
- Vorteil: Bekanntheitsgrad steigt, Versorgungslücken werden gefüllt, eigene ideelle Ansätze realisierbar
- Nachteil: höherer Ressourcenaufwand, Projektverwaltung, Rechtsfähigkeit vorteilhaft, Bekanntmachung und Dokumentation des Projektes



Dauerhaft gemeinnützig

- **Betriebsprüfungen für gemeinnützigen Körperschaften sind möglich.**
- **Eine Aberkennung der Steuerbefreiung ist auch rückwirkend möglich.**
- **Schwerpunkt einer Überprüfung:**
- **Hat die Körperschaft tatsächlich unmittelbar die in der Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke fortlaufend verwirklicht und dabei das Gebot der Selbstlosigkeit beachtet hat.**



Dauerhaft gemeinnützig

- **Weitere typische Prüfungsfelder bei gemeinnützigen Unternehmen:**
 1. **Sphärenzuordnung (ideeler Bereich, Vermögensverw., Zweckbetrieb)**
 2. **Angemessenheit von Ausgaben**
 3. **Mittelverwendung und Rücklagenbildung**
 4. **Spenden (gemeinnützig/mildtätig, zweckgebundene)**
 5. **Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und umsatzsteuerliche Sachverhalte**
- **Der Verlauf und die Dauer einer Prüfung werden aber regelmäßig auch durch die Mitwirkungsbereitschaft der gemeinnützigen Körperschaften beeinflusst.**



Dauerhaft gemeinnützig

- **Langfristige Annerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt und andere Behörden sichern durch:**
- **Höhe der Ausgaben für gemeinnützige Zwecke dauerhaft mind. 30-50% der Gesamten Ausgaben**
- **Satzungsgemäße Verwendung**
Nachweis von Förderprojekten oder operativen Projekten, die genau den gewählten Stiftungszwecken entsprechen.
- **Ordentliche Buchungs- und Belegführung: ordnungsgemäße und plausible Dokumentation über Spenden und die Kostenstellenrechnung**
- **Gesamteindruck:**
Integeres Auftreten, Gelungene Außenkommunikation, Gute Selbstdarstellung



Gemeinnützigkeitsrecht

- **Ehrenamtspauschale nur bei Satzungsermächtigung**
- **Körperschaften müssen in ihrer Satzung ausdrücklich die Zahlungen an Organmitglieder erlauben um durch pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen (z.B. den Ehrenamtsfreibetrag nach § 26a EStG) ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. (BMF / 22. April 2009)**
- **Gemeinnützigkeit nur noch bei Inlandsbezug**
- **Die Gemeinnützigkeit von Auslandstätigkeiten soll nur noch anerkannt werden, falls diese zum Ansehen der Bundesrepublik im Ausland beitragen können. (§ 51 Abs. 2 AO i.d.F. des Jahresstr.gesetzes 09)**



Gemeinnützigkeitsrecht

- **Ausdehnung des Buchwertprivilegs**
Sachzuwendungen können aus Betriebvermögen an steuerbegünstigte Stiftungen erfolgen, ohne dass ein Entnahmegewinn versteuert werden muss; dies gilt nicht für Freizeitzwecken dienende Stiftungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 5 EStG)
- **Ausweitung der Rücklagenbildung**
Stiftungen können in den ersten drei Jahren ihres Bestehens die Gewinne aus Geschäftsbetrieben (Zweckbetrieben und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) als Ansparrücklage dem Vermögen zuführen (§ 58 Nr. 12 AO)



Gemeinnützigkeitsrecht

- **Ist die Gemeinnützigkeit einer Organisation gefährdet, wenn sie Einnahmen aus eigener betrieblicher Tätigkeit erzielt?**
- **Nur dann, wenn es sich dabei nicht um einen auf die Allgemeinwohlförderung ausgerichteten Zweckbetrieb handelt und der Betrieb den Mittelpunkt der eigentlichen Tätigkeit der Organisation darstellt.**



Gemeinnützigkeitsrecht

- **Ist es einer gemeinnützigen Organisation verboten, Gewinne zu erzielen?**
- **"Verboten" ist dies nicht; auch die Steuerbegünstigung der Organisation ist dadurch nur gefährdet, wenn sie in erster Linie auf Gewinnstreben zum eigenen Vorteil oder dem von ihr nahestehenden Personen gerichtet ist. Umfängliche geschäftliche Betätigungen außerhalb des ideellen gemeinnützigen Tätigkeitsspektrums können allerdings steuerpflichtig sein.**



Gemeinnützigkeitsrecht

- **Darf eine gemeinnützige Stiftung ihr Stiftungsvermögen mit den Vermögensverwaltungserträgen substantiell über einen längeren Zeitraum vergrößern, um Ihre Zwecke in etwas fernerer Zukunft mit besserer finanziellen Ausstattung erfüllen zu können?**
- **Gemeinnützigkeitsrechtlich ist dies nur im Rahmen der zulässigen Rücklagenbildung (oder durch Einwerbung von Zustiftungen) gestattet, also in Höhe der zulässigen Mittelthesaurierung bei Stiftungsgründung, der alljährlichen Bildung der Vermögensverwaltungsrücklage und der Bildung konkreter Projektrücklagen für zeitnah durchzuführende Projekte.**



Gemeinnützigkeitsrecht

- **Kann eine gemeinnützige Organisation eine erhaltene Spende vor Ablauf der zeitnahen Verwendungspflicht noch dergestalt „umwidmen“, dass er mittels entsprechender Erklärung des Zuwenders dem Vermögen zugeführt, also als Zustiftung behandelt wird?**
- **Der Gesetzeswortlaut des Par. 58 Nr. 11 b) AO lässt dies zu und wegen Par. 64 Abs. 4 AO ist ein solches Vorgehen in der Regel auch nicht risikobehaftet.**



Mit einer Stiftung an Ihrer Seite sind Sie
nicht nur bestmöglich auf die Zukunft vorbereitet ...

... sondern hilfreich in der Kreation neuer Umfelder und Räume
für uns, unsere Kinder, Freunde und Gleichgesinnte.

Auf zu neuen Solidargemeinschaften!
Auf daß es die Welt ein Stück besser macht!

Hinweise und Beantwortung von Fragen u.a.

www.novertis.de

0049 30 64197117 Andreas Clauss

0049 3914089575 Sven deWeert

0049 2151 5247520 Bernhard Klapdor

